

Finanzen, Liegenschaften und Umwelt Dr. Ulrich Hange und Andrea Hirschhuber	Datum: 26.10.2022	Geschäftszeichen: 82/100-9512
--	----------------------	----------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	vorberatend nach § 9 Abs. 1 GeschO
Sitzung am 24.11.2022	öffentlich

Betreff:
<b>Vorberatung des Bezirkshaushalts 2023: Einzelplan 4 - Soziales und Jugend</b>
Anlagen: Anlage_Produktplan_2023

## Beschlussvorlage

### 82/BV/306/2022

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

#### I. Sachverhalt

## Einzelplan 4 - Soziales und Jugend

### Budget 3

Hinweis: Die Darstellung des Einzelplanes 4 und der Hilfearten erfolgt nach Produktbereichen und Produkten unter Angabe der kameralen Haushaltssystematik.

Im Haushaltsjahr 2023 werden folgende Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplanes 4 – Soziales und Jugend eingestellt:

Budget 3 - Soziales und Jugend				
Verwaltungshaushalt				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	240.543.400,00 €	229.294.000,00 €	+ 11,2 Mio €	4,9
Gesamtausgaben	2.267.153.800,00 €	2.094.438.700,00 €	+ 175,7 Mio €	8,2
<b>Zuschussbedarf **</b>	<b>-2.026.610.400,00 €</b>	<b>-1.865.144.700,00 €</b>	<b>+ 161,5 Mio €</b>	<b>8,7</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

\*\* Zuschussbedarf ohne Einnahmen nach Art. 15 FAG

Der ungedeckte Bedarf im Einzelplan 4 – Soziales und Jugend steigt ohne die Einnahmen nach Art. 15 FAG gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 um 161.465.700,00 €. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 8,7 %.

Dieser deutliche Anstieg des Zuschussbedarfs ist insbesondere auf die hohen allgemeinen Preissteigerungen zurückzuführen, die wiederum die Personal- und Sachkosten der Leistungsanbieter und

damit deren Vergütungen in die Höhe treiben. Darüber hinaus erhöhen vergütungssteigernde Elemente der Pflegereform im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) vom 11. Juli 2021 den Zuschussbedarf im Bereich der Hilfe zur Pflege im Haushaltsjahr 2023 deutlich. Schließlich führt die steigende Zahl der Leistungsbeziehenden zu einem weiteren Anstieg der Ausgaben.

Die Entwicklung der Hilfearten stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

## Hilfen zur Pflege

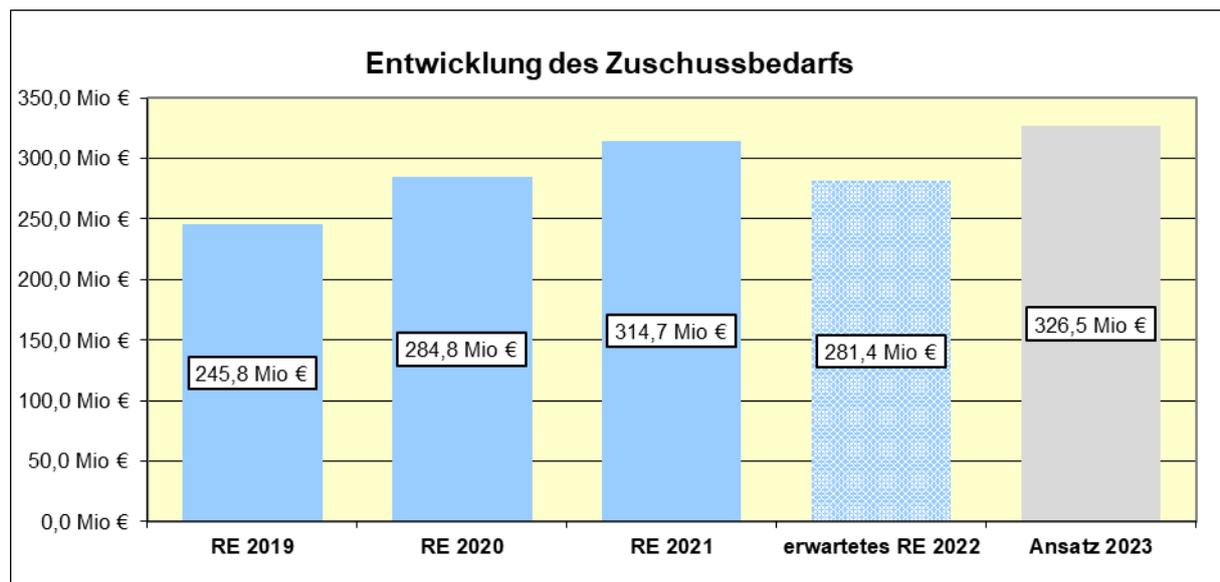
Produktbereich 3112 oder Oberabschnitt 411

Im Bereich der Hilfen zur Pflege steigt der Zuschussbedarf um 45.090.000,00 € gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 an.

<b>3112 Hilfe zur Pflege</b>				
	<b>2023</b>	<b>2022 *</b>	<b>Veränderung Vorjahr</b>	<b>in v.H.</b>
Gesamteinnahmen	13.900.000,00 €	14.700.000,00 €	- 0,8 Mio €	-5,4
Gesamtausgaben	340.390.000,00 €	296.100.000,00 €	+ 44,3 Mio €	15,0
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>-326.490.000,00 €</b>	<b>-281.400.000,00 €</b>	<b>+ 45,1 Mio €</b>	<b>16,0</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

<b>Leistungsbeschreibung</b>	
ambulante Hilfen	- Pflegeleistungen i.V.m. Hilfen für Menschen mit Behinderungen - Ambulante Hilfe zur Pflege (seit 2019)
stationäre Hilfen	- Hilfe zur Pflege in Altenpflegeheimen
	- Leistungen für Menschen mit Demenzerkrankungen
	- Hilfe für Rüstige in Alten(wohn-)heimen (Bedarfsgemeinschaften)
	- Hilfe bei Heimbetreuungsbedürftigkeit von weniger als Pflegegrad 2
	- Kurzzeitpflege nach SGB XI



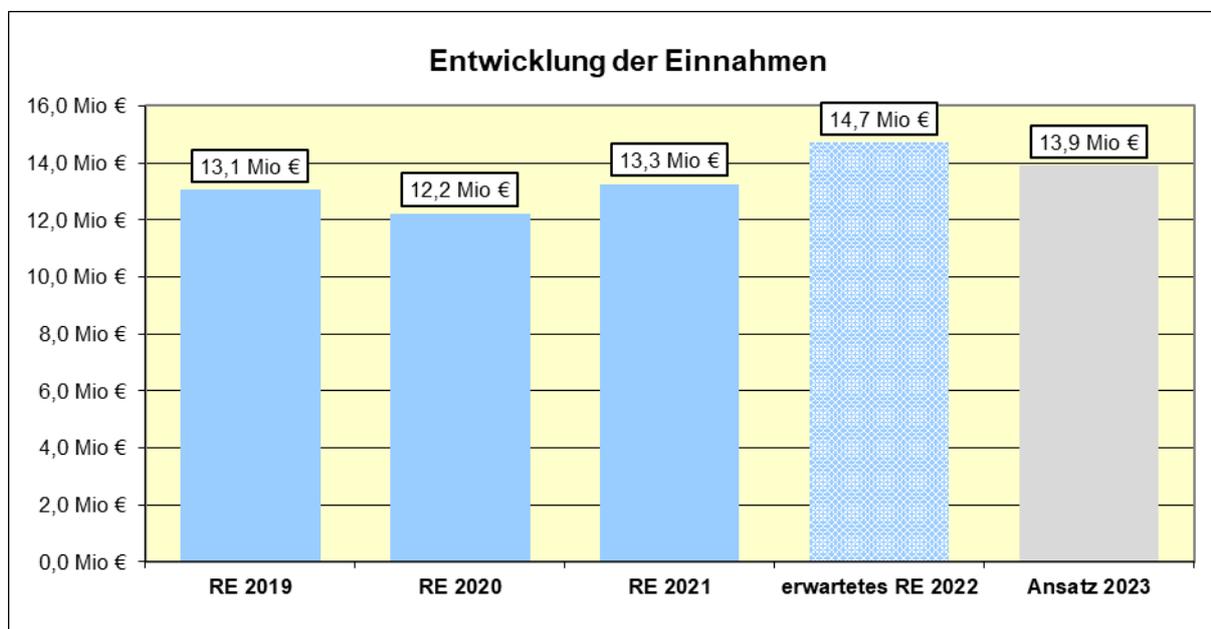
Veränderung des Zuschussbedarfs	
2019 zu 2018	90,3 Mio €
2020 zu 2019	39,3 Mio €
2021 zu 2020	29,8 Mio €
2022 zu 2021	- 33,3 Mio €
2023 zu 2022	45,1 Mio €

Im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) vom 11.07.2021 traten im Jahr 2022 wichtige, ausgabensenkende Elemente der Pflegereform 2021 in Kraft. So wurden ab 01.01.2022 von der Pflegeversicherung Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Eigenanteilen in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer der Pflegebedürftigen in den Pflegeeinrichtungen gezahlt. Zudem stiegen ab 01.01.2022 die Sachleistungen in der Kurzzeitpflege und in der ambulanten Pflege um rund 5 %. Diese beiden Elemente senkten für sich genommen die Ausgaben insbesondere in der stationären Hilfe zur Pflege im Haushaltsjahr 2022 deutlich.

Als ein weiteres Element der Pflegereform ist seit dem 01.09.2022 eine tarifliche Bezahlung der Pflegekräfte Voraussetzung für den Abschluss von Versorgungsverträgen. Diese Maßnahme erhöht wiederum die Ausgaben in der Hilfe zur Pflege. Zudem werden die Zuschläge für das Pflegepersonal, das durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) vom 11.12.2018 und durch das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GVPG) vom 20.12.2020 geschaffen und bisher über die Krankenversicherungen und einem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherungen finanziert wird, ab dem 01.07.2023 bei Neuverhandlungen in die Pflegesätze integriert. Dies erhöht ebenfalls die Ausgaben in der Hilfe zur Pflege.

Da zugleich die Vergütungen aufgrund der allgemeinen hohen Preissteigerungen sowie die Zahl der Leistungsbeziehenden steigen werden, erhöht sich Zuschussbedarfs im Jahr 2023 im Vergleich zum erwarteten Rechnungsergebnis im Jahr 2022 deutlich in Höhe von rund 45,1 Mio €.

Für den Haushaltsplan 2023 errechnen sich Einnahmen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit in Höhe von 13.900.000,00 €.



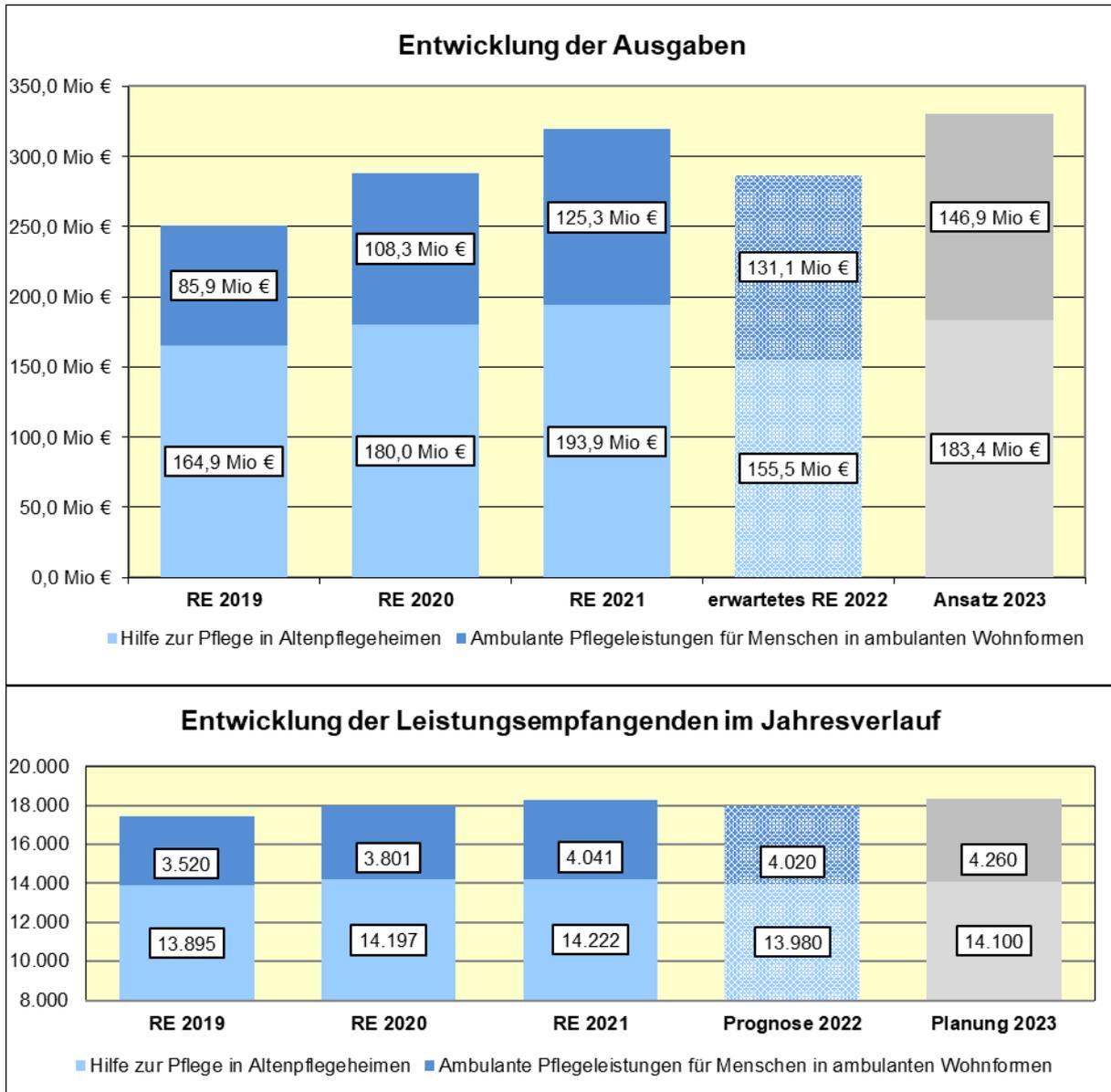
Für das Leistungsportfolio der Hilfen zur Pflege werden in den Haushalt 2023 Gesamtausgaben von 340.390.000,00 € eingestellt. Diese verteilen sich wie folgt:

Für die ambulanten Pflegeleistungen für Menschen in ambulanten Wohnformen ergeben sich Ausgaben in Höhe von 146.900.000,00 €.

Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 steigen die Ausgaben für diese Hilfen um 15.800.000,00 € und damit um rund 12,1 %. Dieser Anstieg ergibt sich aufgrund einer erwarteten Zunahme

der Zahl der Leistungsbeziehenden von 4.020 auf rund 4.260 sowie der erwarteten Zunahme der Ausgaben pro Leistungsbeziehendem.

Für die Hilfe in Altenpflegeheimen werden im Haushaltsjahr 2023 Ausgaben in Höhe von 183.400.000,00 € eingeplant. Dies bedeutet eine deutliche Zunahme um 27.890.000,00 € bzw. rund 17,9 % gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr 2022. Diese Zunahme ist zu einem Großteil auf die erwartete Steigerung der Vergütungen aufgrund der durch die Pflegereform bedingten tariflichen Entlohnung der Pflegekräfte sowie der allgemeinen Preissteigerungen zurückzuführen. Darüber hinaus wird mit einer Zunahme der Zahl der Leistungsbeziehenden von 13.980 auf 14.100 gerechnet.



Stationär Pflegebedürftige die nach der Einführung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes nicht in einem der Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft werden, wird seit 2017 Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 73 SGB XI gewährt, wenn diese weiter einer Heimbetreuung bedürfen. In den Haushalt 2023 sind hierfür Ausgaben von 7.200.000,00 € eingeplant (vgl. Produktplan 2023 – Budget 3112300142).

Zum 01.01.2019 nahm der Bezirk Oberbayern neben der ambulanten Hilfe zur Pflege auch die Hilfen in Altenheimen vollständig aus der Delegation zurück. Für diese Hilfen werden zusammen mit den Hilfen für Rüstige in Alten(wohn-)heimen im Haushalt 2023 Ausgaben in Höhe von 2.200.000,00 € eingestellt (vgl. Produktplan 2023 – Budget 3112300141)

## Hilfen für Menschen mit Behinderungen

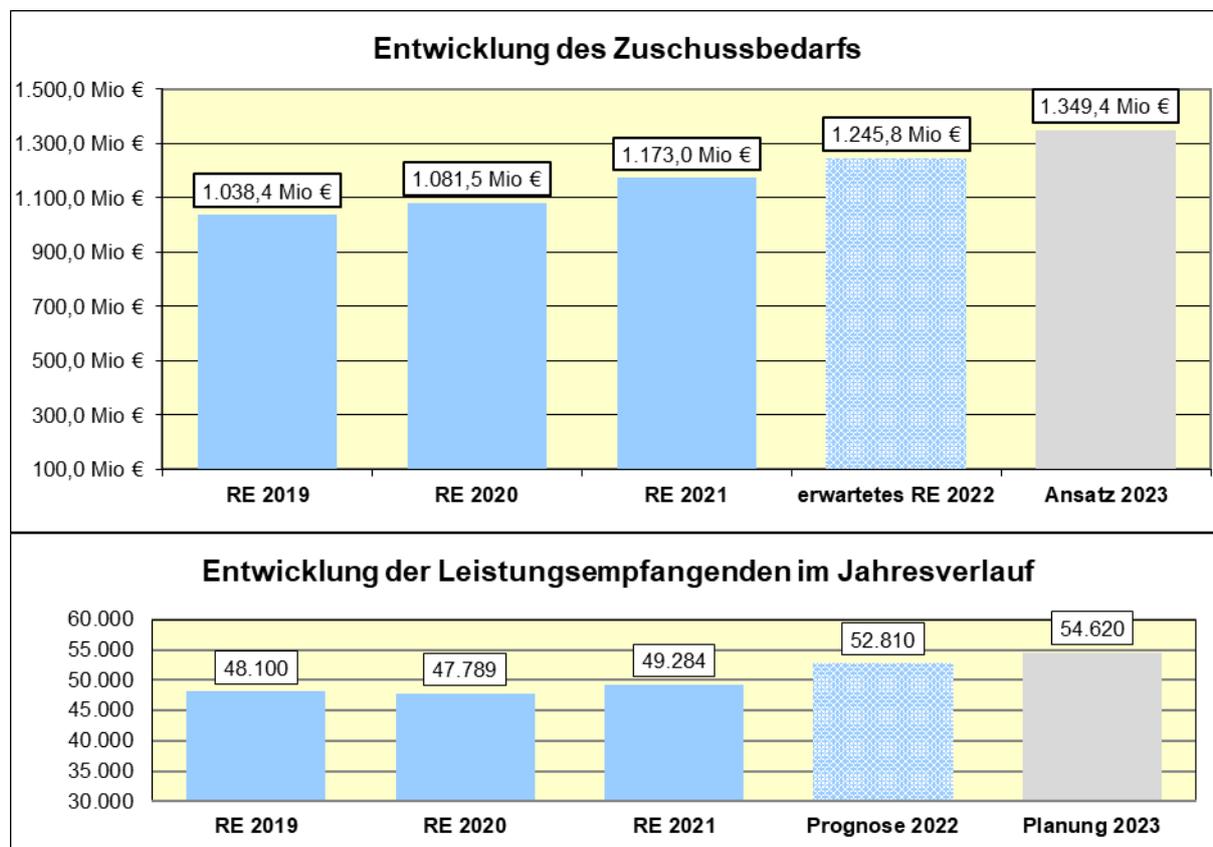
Produktbereich 3113 oder Oberabschnitt 412 (bis 2019) bzw. Oberabschnitt 488 (ab 2020)

Der Schwerpunkt im Budget 3 – Soziales und Jugend liegt bei den Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Hier erhöht sich der Zuschussbedarf im Vergleich zu dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 um 103.668.000,00 €.

3113 Hilfen für Menschen mit Behinderungen				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	36.080.000,00 €	41.565.000,00 €	- 5,5 Mio €	-13,2
Gesamtausgaben	1.385.525.000,00 €	1.287.342.000,00 €	+ 98,2 Mio €	7,6
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>-1.349.445.000,00 €</b>	<b>-1.245.777.000,00 €</b>	<b>+ 103,7 Mio €</b>	<b>8,3</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

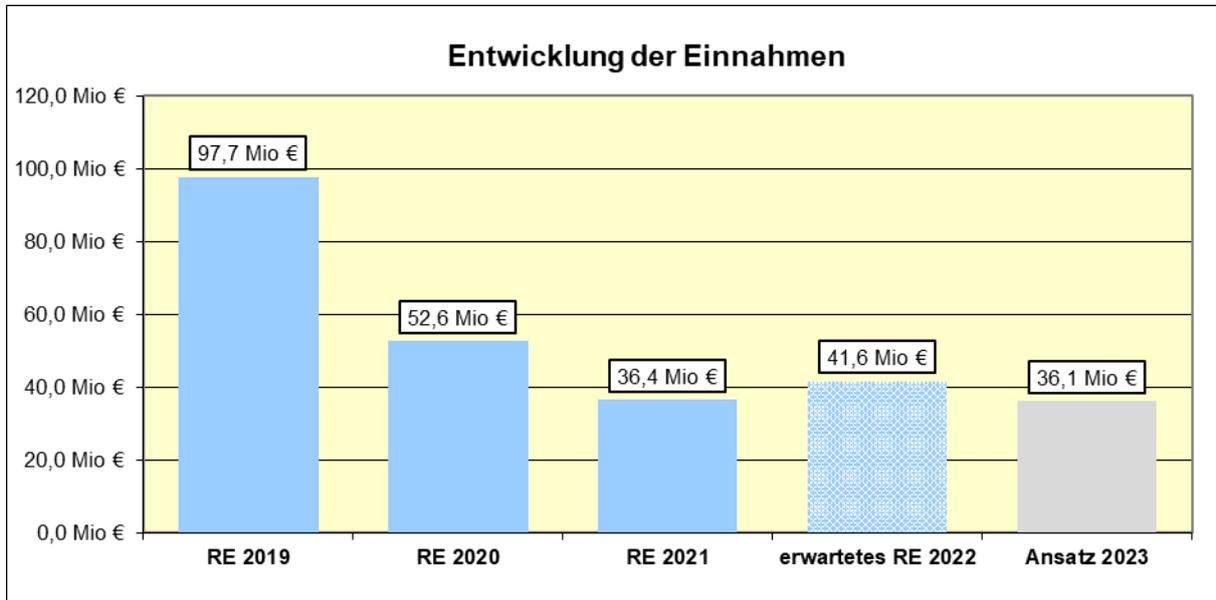
Veränderung des Zuschussbedarfs	
2019 zu 2018	87,7 Mio €
2020 zu 2019	43,2 Mio €
2021 zu 2020	98,4 Mio €
2022 zu 2021	72,8 Mio €
2023 zu 2022	103,7 Mio €



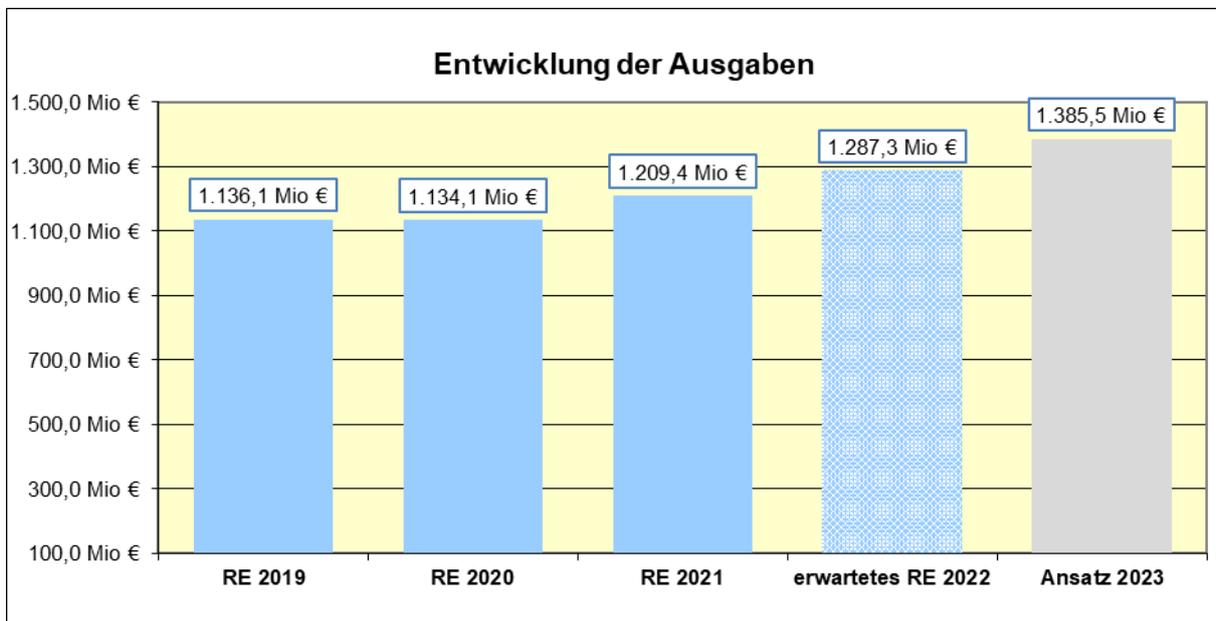
Für den Haushaltsplan 2023 errechnen sich im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen Einnahmen in Höhe von 36.080.000,00 €.

Aufgrund der Neuregelungen im Rahmen des BTHG (Anstieg der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

sowie direkte Überweisung der Einkommen an die Leistungsbeziehenden, die zuvor auf den Bezirk Oberbayern übergeleitet worden waren) sowie des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 01.01.2020 sind die Einnahmen im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 sehr deutlich gesunken. Dieser starke Rückgang wurde durch Nachzahlungen im Rahmen der Ausbildungsförderung aufgrund der Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.05.2019 in Höhe von rund 13,0 Mio € im Haushaltsjahr 2020 abgemildert. Im Haushaltsjahr 2022 erhöhen die Erstattungen des Landes für coronabedingte Mehrkosten in Höhe von rund 5,7 Mio € außerplanmäßig die Einnahmen. Für den Haushaltsplan 2023 errechnet sich wieder ein Rückgang der Einnahmen gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 um 5.485.000,00 €.

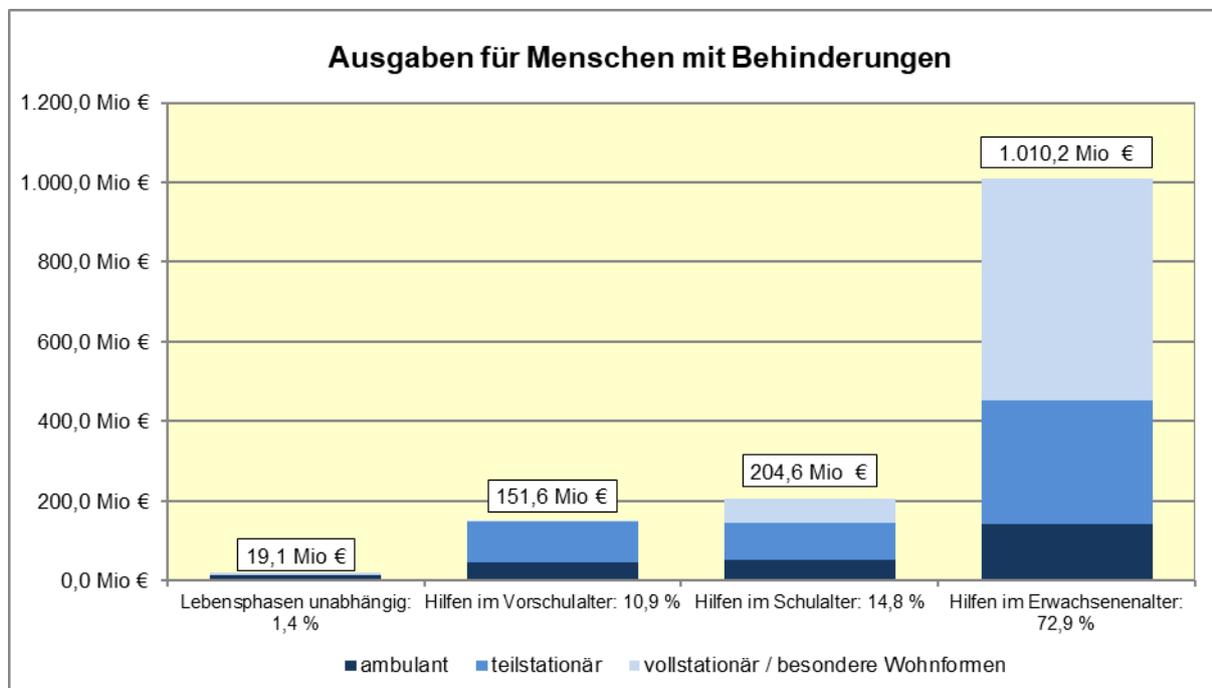


Neben dem Ansteigen der Fallzahlen führen insbesondere die tarif- und inflationsbedingten Erhöhungen der Vergütungen der Leistungen der Eingliederungshilfe zu höheren Haushaltsansätzen.



Die weitere Darstellung der Entwicklung der Ausgaben im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen erfolgt getrennt nach Ausgaben für

- Lebensphasen unabhängige Hilfen
- Hilfen im Vorschulalter
- Hilfen im Schulalter und
- Hilfen im Erwachsenenalter.

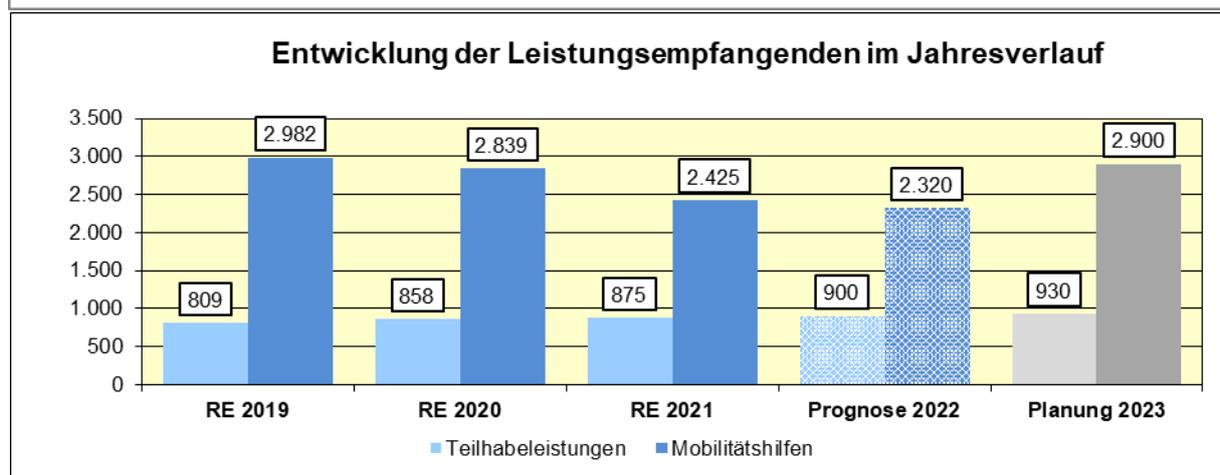
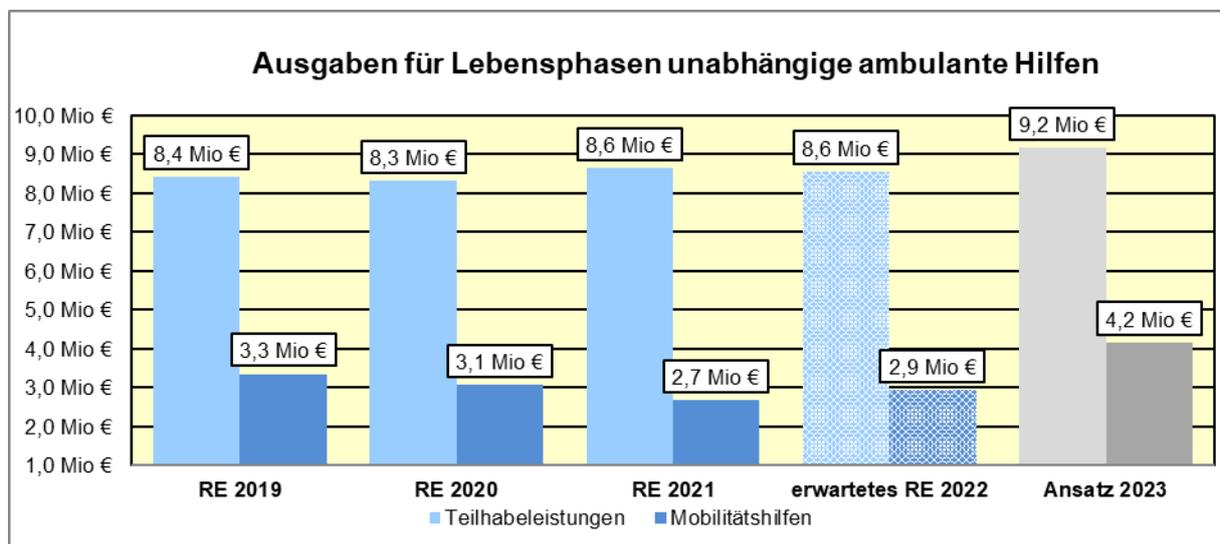


Für Menschen mit Behinderungen im Erwachsenenalter sind Ausgaben in Höhe von 1.010,2 Mio € in den Haushaltsplan 2023 eingestellt. Das entspricht 72,9 % aller Gesamtausgaben für Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Innerhalb dieser Lebensphase liegt der Schwerpunkt der Ausgaben mit 595,4 Mio € bei den stationären Hilfen, die im Wesentlichen die besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen für Erwachsene) mit und ohne Tagesbetreuung umfassen. Daneben verteilen sich die weiteren Ausgaben mit 14,8 % auf die Hilfen im Schulalter, mit 10,9 % im Vorschulalter und mit 1,4 % auf Lebensphasen unabhängige Hilfen.

1. Ausgaben für Lebensphasen unabhängige Hilfen				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
<b>ambulante Hilfen</b>	13.320.000,00 €	11.480.000,00 €	+ 1,8 Mio €	16,0
- Teilhabeleistungen, Mobilitätshilfen				
<b>vollstationäre Hilfen</b>	5.800.000,00 €	4.920.000,00 €	+ 0,9 Mio €	17,9
- Familienheimfahrten, Kurzzeit-Unterbringung nach SGB XII				
<b>Gesamtsumme</b>	<b>19.120.000,00 €</b>	<b>16.400.000,00 €</b>	<b>+ 2,7 Mio €</b>	<b>16,6</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

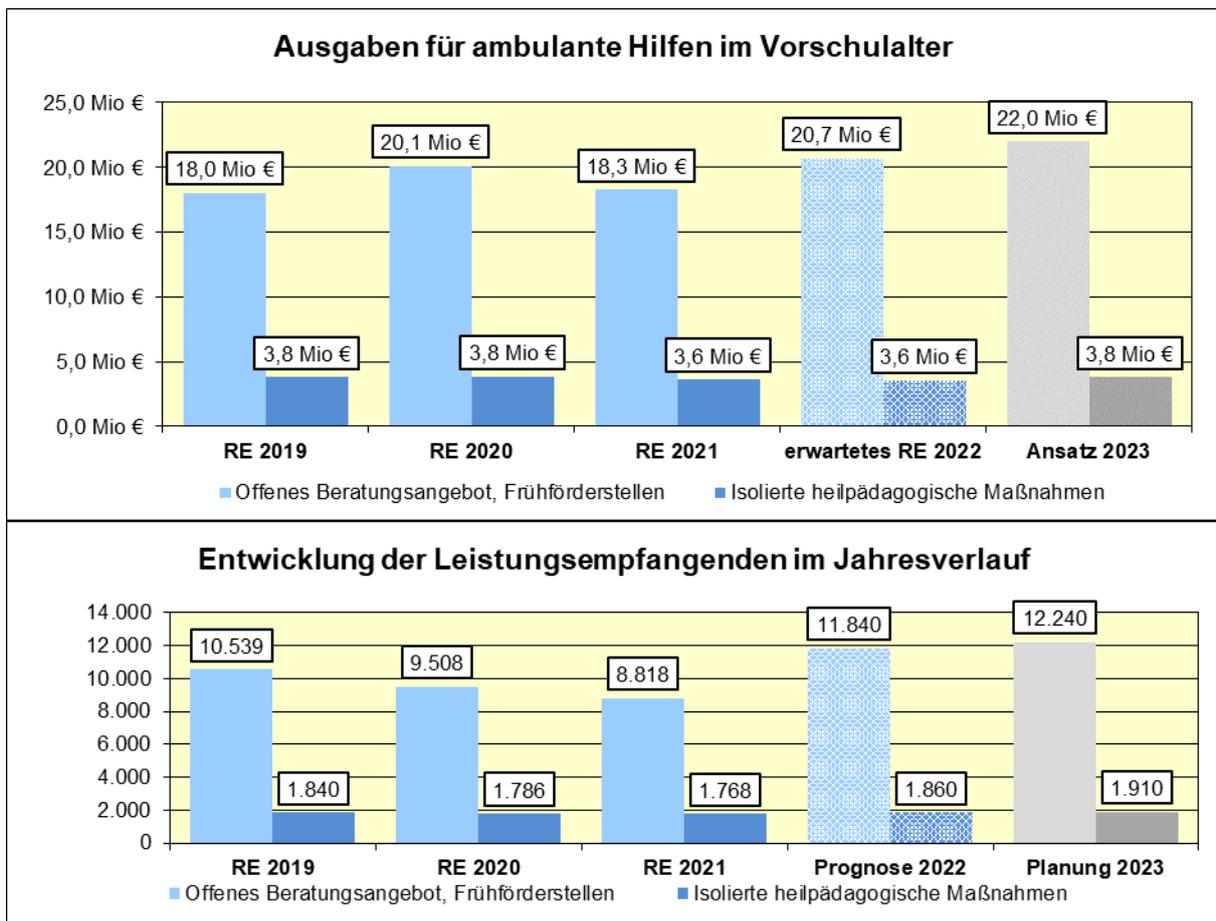
Bei den Ausgaben für Lebensphasen unabhängige ambulante Hilfen entfällt der wesentliche Teil mit 9.170.000,00 € auf das inklusive Leistungsportfolio der Teilhabeleistungen. Darüber hinaus sind 4.150.000,00 für die Mobilitätshilfe eingeplant. Dies bedeutet eine deutliche Zunahme der Ausgaben für Mobilitätshilfe um 1.220.000 € im Vergleich zum erwarteten Rechnungsergebnis 2022.



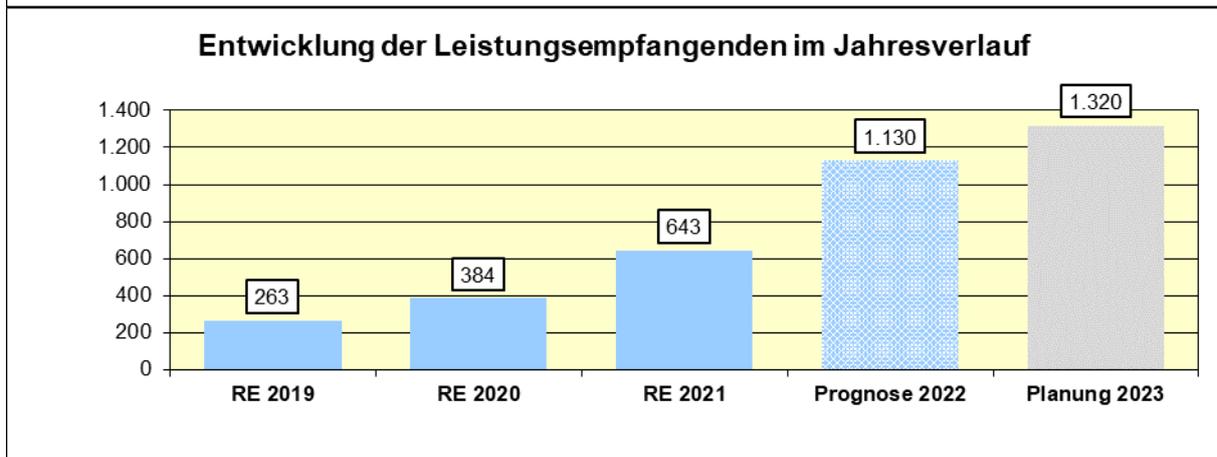
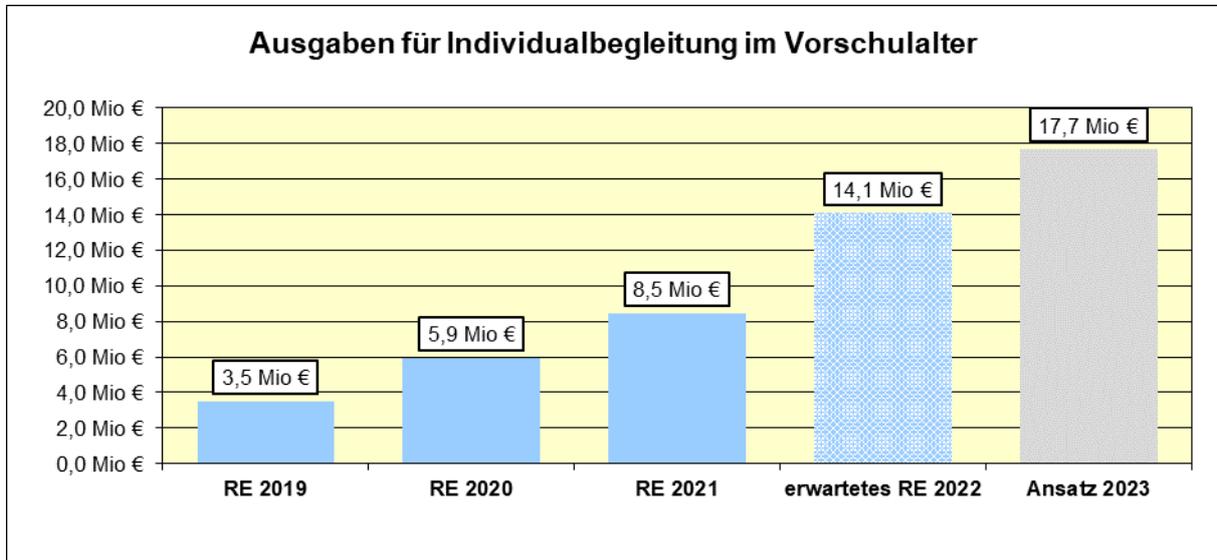
2. Ausgaben für Hilfen im Vorschulalter				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
<b>ambulante Hilfen</b>	44.930.000,00 €	39.450.000,00 €	+ 5,5 Mio €	13,9
- Offenes Beratungsangebot, Frühförderstellen, Isolierte heilpädagogische Maßnahmen, Individualbegleitung in svE, HPT, KITA, Gebühren für svE				
<b>teilstationäre Hilfen</b>	103.500.000,00 €	96.320.000,00 €	+ 7,2 Mio €	7,5
- Heilpädagogische Tagesstätten, Integrative Kindertageseinrichtungen				
<b>vollstationäre Hilfen</b>	3.190.000,00 €	3.000.000,00 €	+ 0,2 Mio €	6,3
- Stationäres Wohnen mit und ohne Tagesbetreuung				
<b>Gesamtsumme</b>	<b>151.620.000,00 €</b>	<b>138.770.000,00 €</b>	<b>+ 12,9 Mio €</b>	<b>9,3</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Im Bereich der ambulanten Hilfen im Vorschulalter sind für das Offene Beratungsangebot und die Frühförderstellen 22.950.000,00 Mio € eingeplant. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 entspricht dies einer Steigerung von 1.560.000,00 € bzw. rund 17,3 %. Bei den Planungen wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden wieder dem Trend vor der COVID-19-Pandemie folgen wird.



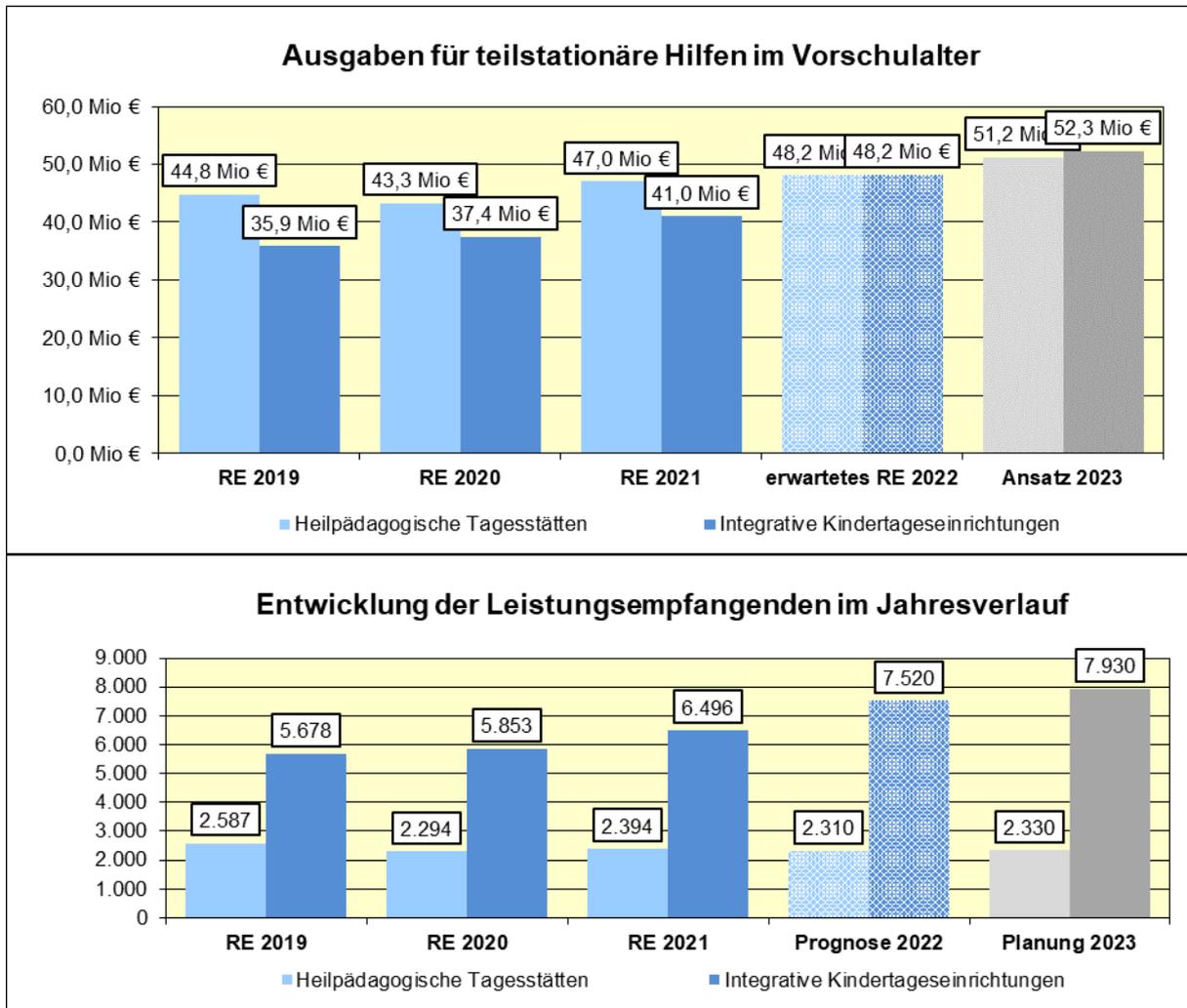
In den vergangenen Jahren sind die Ausgaben für die Individualbegleitung im Vorschulalter sehr stark gestiegen. Dieser Anstieg wird im Wesentlichen durch eine starke Zunahme der Fallzahlen getrieben. Diese Zunahme ergibt sich zum einen dadurch, dass viele Leistungsbeziehende im Vorschulalter in den früheren Jahren bei der Individualbegleitung im Schulalter verbucht worden sind. Erst seit 2019 werden diese nun korrekt bei der Individualbegleitung im Vorschulalter gebucht. Zum anderen nimmt aber auch die Zahl der Leistungsbeziehenden der Individualbegleitung im Vorschulalter selbst deutlich zu. Im Haushaltsplan 2023 sind hierfür Ausgaben in Höhe von 17.700.000,00 € eingeplant.



Für die teilstationären Hilfen im Vorschulalter wird in den Haushalt 2023 eine Gesamtsumme von 103.500.000,00 € eingestellt. Sie verteilt sich wie folgt:

- Heilpädagogische Tagesstätten 51.200.000,00 €
- Integrative Kindertageseinrichtungen 52.300.000,00 €

Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 bedeutet dies in der Summe einen Anstieg von knapp 7,2 Mio € bzw. rund 7,5 %.



Aufgrund der genehmigten Platzzahlen in Integrativen Kindertageseinrichtungen wird erwartet, dass die Fallzahlen weiter steigen und insoweit auch zu höheren Ausgaben führen. Als zentraler Baustein der Inklusion haben sich hier die genehmigten Platzzahlen innerhalb eines Jahres vom 30.06.2021 bis 30.06.2022 von 14.789 auf 17.125 und damit um 2.336 Plätze wieder deutlich erhöht.

Seit August 2016 werden im Bereich Integrative Kindertageseinrichtungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den in der Betriebsvereinbarung genannten maximal möglichen Integrationsplätzen abgeschlossen. Diese Integrationsplätze können laut Betriebsvereinbarung flexibel auf die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort verteilt werden. Bei der internen Datenerhebung der genehmigten Platzzahlen werden alle Plätze dem Vorschulalter zugerechnet. Eine Abgrenzung der Hortplätze erfolgt nicht bzw. ist nicht möglich. Da die Zahl der im Schulalter nachgewiesenen Verlaufs-fälle im Jahr 2022 bis zum Ende des II. Quartals nur rund 230 Leistungsempfängende umfasst, bedarf es aktuell keiner Trennung.

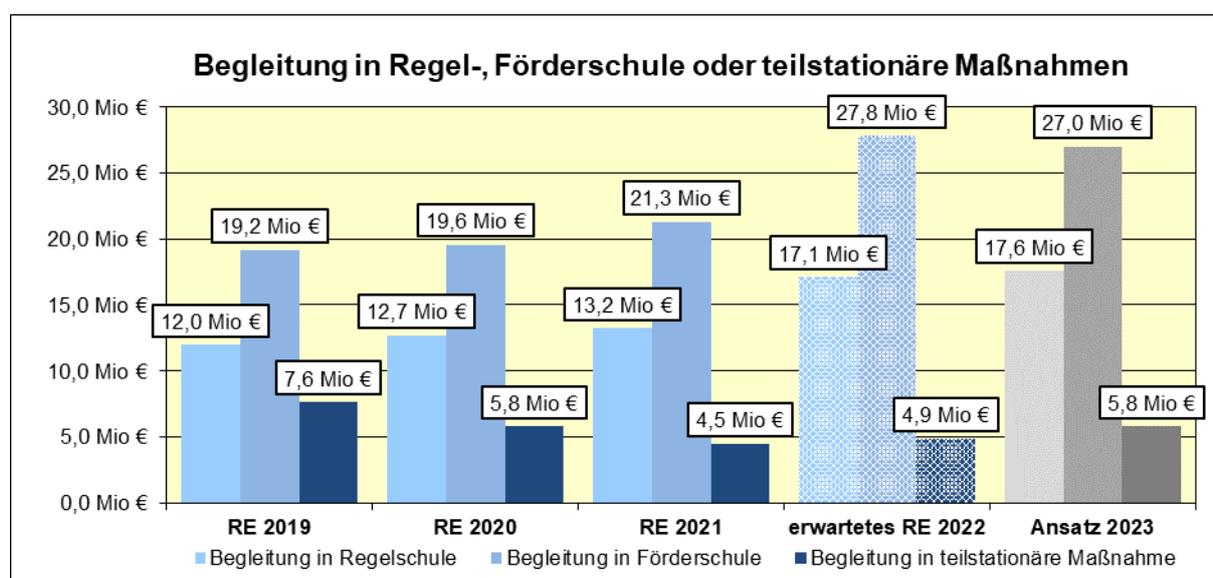
3. Ausgaben für Hilfen im Schulalter				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
<b>ambulante Hilfen</b>	51.065.000,00 €	50.450.000,00 €	+ 0,6 Mio €	1,2
- Isolierte heilpädagogische Maßnahmen, Individualbegleitung - Begleitung in Regel- und Förderschule sowie in heilpädagogische Tagesstätten				
<b>teilstationäre Hilfen</b>	92.450.000,00 €	87.170.000,00 €	+ 5,3 Mio €	6,1
- Heilpädagogische Tagesstätten, Integrative Kindertageseinrichtungen				
<b>vollstationäre Hilfen</b>	61.100.000,00 €	56.600.000,00 €	+ 4,5 Mio €	8,0
- Stationäres Wohnen mit und ohne Tagesbetreuung				
<b>Gesamtsumme</b>	<b>204.615.000,00 €</b>	<b>194.220.000,00 €</b>	<b>+ 10,4 Mio €</b>	<b>5,4</b>

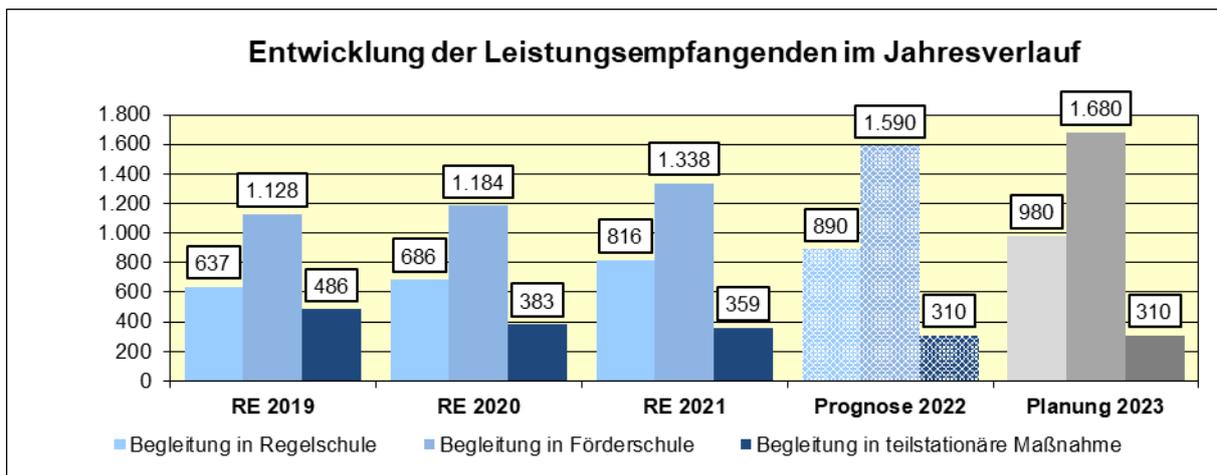
\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Im Bereich der ambulanten Hilfen im Schulalter entfallen die Ausgaben fast ausschließlich auf die Schulbegleitung in eine Regel- oder Förderschule und die Individualbegleitung in heilpädagogische Tagesstätten sowie integrative Kindertageseinrichtungen. Es handelt sich hierbei nicht um eine pädagogische Assistenz, die dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Kinder mit Behinderungen Rechnung trägt, sondern um die Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen und kommunikativen Bereich. Für das Haushaltsjahr 2022 wird hierfür ein Rechnungsergebnis von 49.770.000,00 € erwartet. Für das Jahr 2023 wird mit einem Anstieg auf dann 50.400.000,00 € kalkuliert.

In den vergangenen Jahren sind die Ausgaben sowie Zahl der Leistungsbeziehenden der Individualbegleitung in teilstationäre Maßnahmen gesunken. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in früheren Jahren zum Teil auch Leistungsbeziehende im Vorschulalter im Produkt der Begleitung in teilstationäre Maßnahmen im Schulalter verbucht worden sind und dies in den letzten Jahren korrigiert wurde. Für das Jahr 2022 wird wieder mit einem Anstieg der Ausgaben in diesem Bereich gerechnet, der sich auch im Haushaltsjahr 2023 fortsetzen wird.

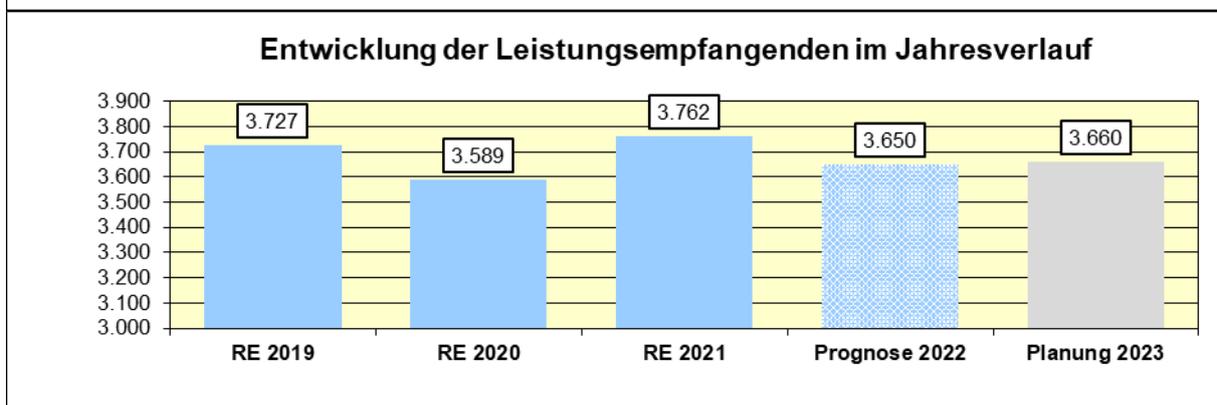
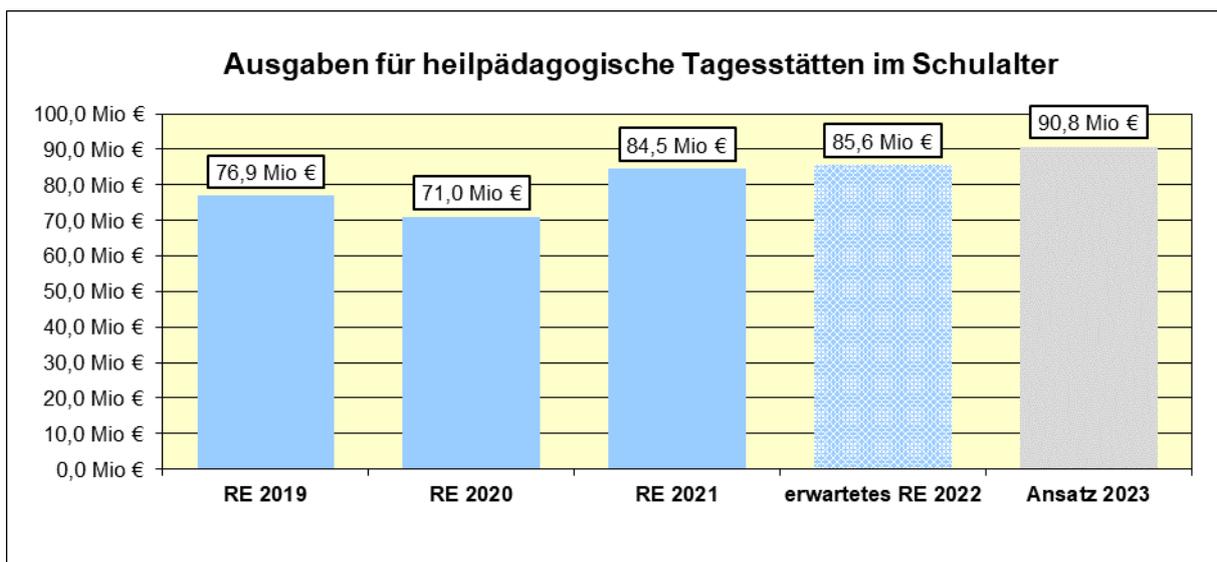
Die Kalkulation der Gesamtsumme für Begleitung in eine Regel- oder Förderschule sowie die Individualbegleitung in eine teilstationäre Maßnahme verteilt sich wie folgt:





Nachdem im Haushaltsjahr 2019 die Ausgaben für heilpädagogische Tagesstätten im Schulalter aufgrund von deutlichen Erhöhungen der Vergütungen und teilweise rückwirkenden Anpassungen der Vereinbarungen deutlich gestiegen waren, sanken die Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 zunächst. Im Haushaltsjahr 2021 stiegen die Ausgaben wieder insbesondere aufgrund der Umsetzung der Großraumzulage deutlich an. Für das laufende Haushaltsjahr 2022 wird nur mit einem moderaten Anstieg der Ausgaben gerechnet.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird aufgrund der hohen allgemeinen Preissteigerungen mit einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für die heilpädagogischen Tagesstätten im Schulalter auf 90.800.000,00 € kalkuliert. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 bedeutet dies einen Anstieg um rund 5,3 Mio € bzw. 6,0 %.



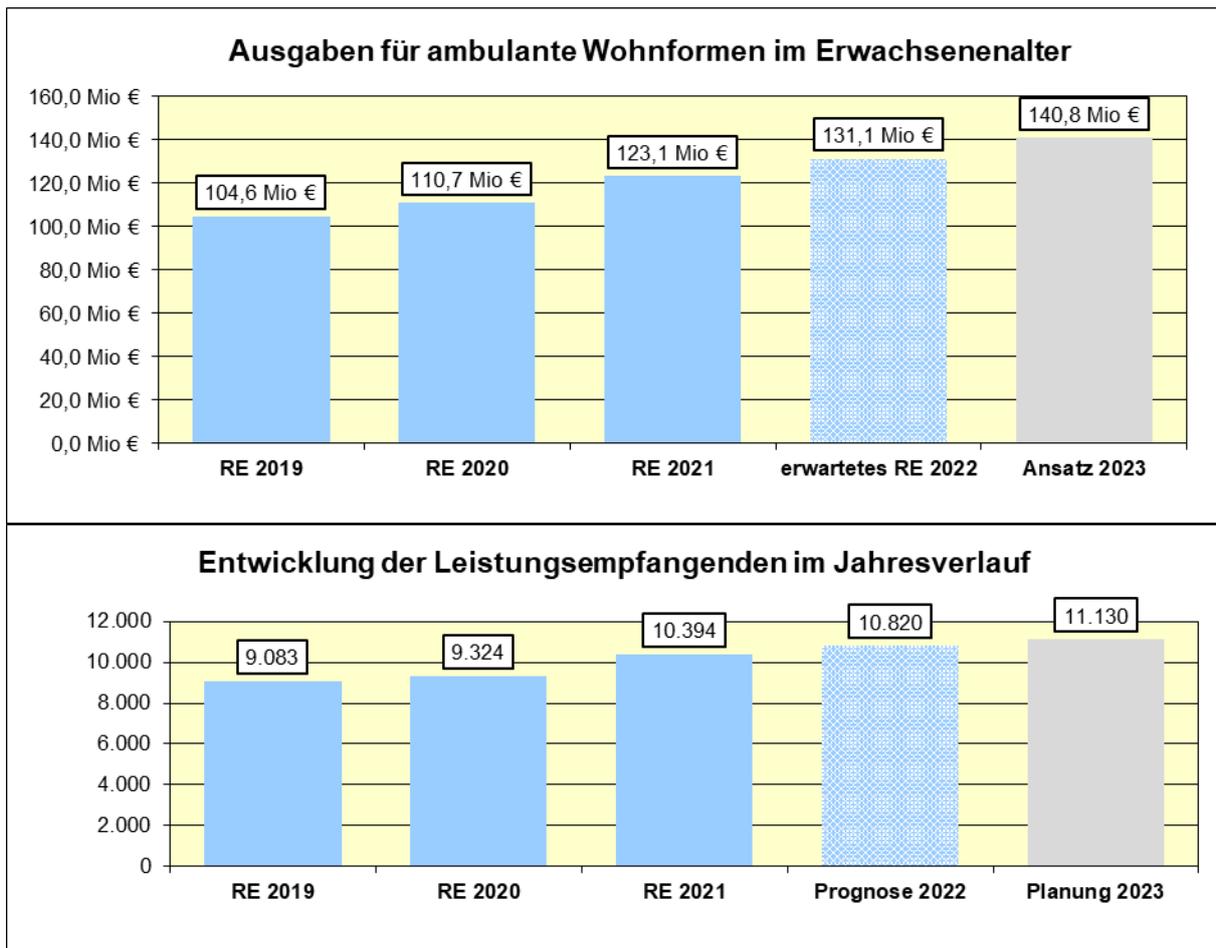
Im Bereich des Stationären Wohnens im Schulalter werden im Haushaltsplan 2023 Ausgaben in Höhe von 61.100.000,00 € berücksichtigt. Dies bedeutet einen Anstieg im Vergleich zum erwarteten Rechnungsergebnis 2022 in Höhe von 56.600.000,00 € um rund 4,5 Mio € bzw. knapp 8,0 % aufgrund der

Steigerung der Vergütungen sowie der Zahl der Leistungsbeziehenden.

4. Ausgaben für Hilfen im Erwachsenenalter				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
<b>ambulante Hilfen</b>	142.350.000,00 €	132.170.000,00 €	+ 10,2 Mio €	7,7
- Ambulantes Wohnen, Ambulante medizinische Reha, Hilfen zum Besuch einer Hochschule, Kommunikationshilfen, Hilfen zum Erwerb und Führen eines KFZ				
<b>teilstationäre Hilfen</b>	308.460.000,00 €	287.412.000,00 €	+ 21,0 Mio €	7,3
- Besuch von Werkstätten, Förderstätten, Tagesbetreuung T-E-S-TS/BG S und Tagesbetreuung nach dem Erwerbsleben				
<b>vollstationäre Hilfen</b>	559.360.000,00 €	518.370.000,00 €	+ 41,0 Mio €	7,9
- Besondere Wohnformen (stationäres Wohnen) mit und ohne Tagesbetreuung, stationäre medizinische Rehabilitation, Aufenthalt im Fachkrankenhaus				
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.010.170.000,00 €</b>	<b>937.952.000,00 €</b>	<b>+ 72,2 Mio €</b>	<b>7,7</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Die Entwicklung der Ausgaben für die ambulanten Wohnformen wurde auf der Basis der erwarteten Zunahme der Fallzahlen und der Ausgaben pro Fall für das Haushaltsjahr 2023 kalkuliert.



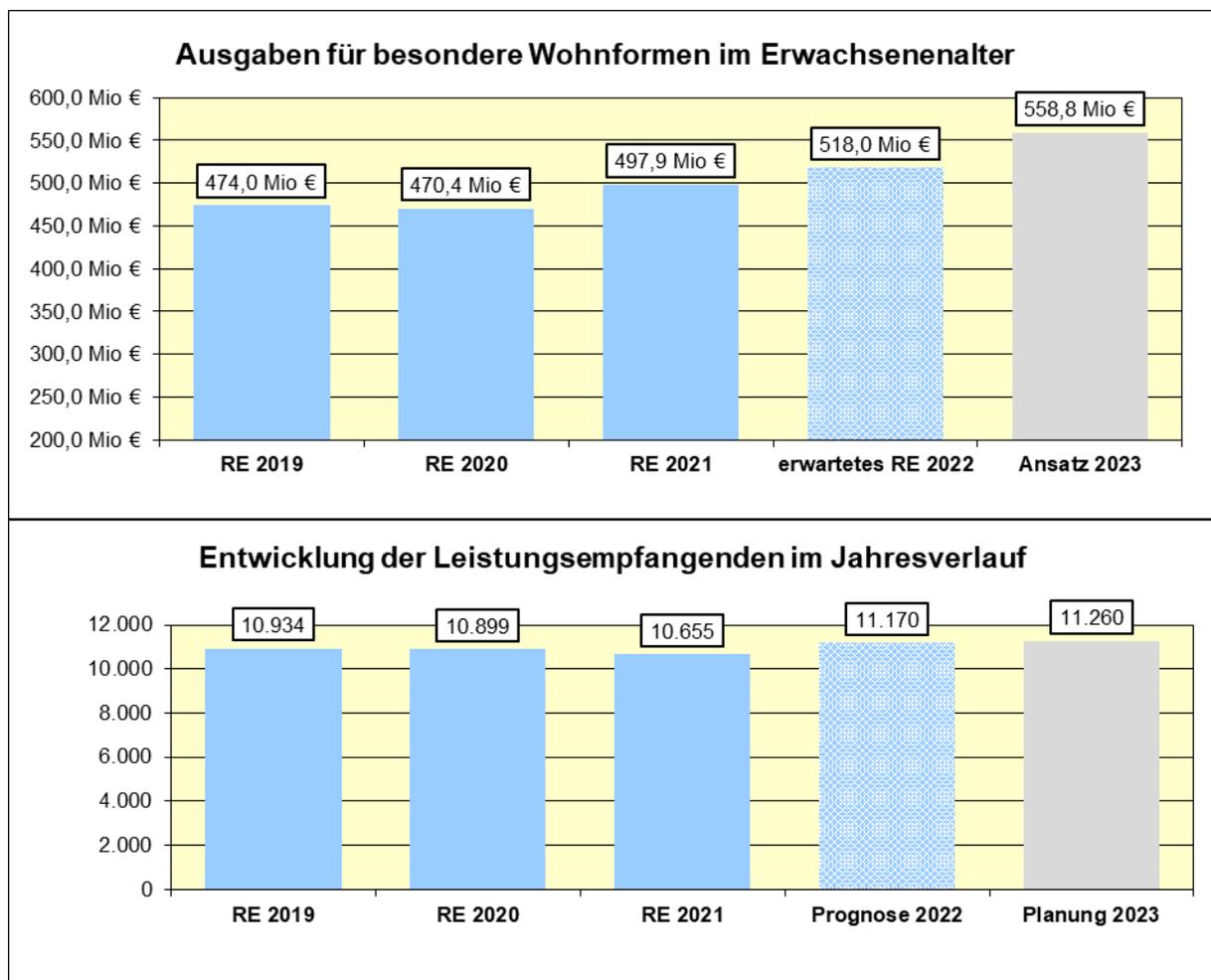
Es wird erwartet, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden bei den ambulant betreuten Wohnformen im Jahr 2023 weiter ansteigen wird. Zugleich steigt das Platzangebot in ambulant betreuten Wohnformen weiterhin an. Dies entspricht auch dem Auftrag, die Inklusion weiter voranzubringen.

Im Haushalt 2023 werden Ausgaben in Höhe von 140.800.000,00 € für die ambulant betreuten Wohnformen eingestellt. Im Vergleich zum erwarteten Rechnungsergebnis 2022 bedeutet dies eine Steigerung um 9.700.000,00 € bzw. gut 7,4 %. Diese Zunahme wird zum einen durch die Entwicklung der Fallzahlen getrieben und zum anderen durch die Erhöhung der Vergütungen.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im BTHG wurden alle erwachsenen Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der Wohnform – leistungsrechtlich gleichgestellt. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden nun unabhängig von der Wohnform erbracht. Den pauschalierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungsprämie, gibt es seit 01.01.2020 nicht mehr.

Die angestrebte leistungsrechtliche Gleichstellung erforderte, dass das bisherige Finanzierungssystem der Komplexleistung im stationären Wohnen im Erwachsenenalter aufgelöst wurde und die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getrennt wurden. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (den früheren Einrichtungen des Stationären Wohnens im Erwachsenenalter) haben seit 2020 ggf. Anspruch auf existenzsichernde Leistungen gegenüber dem Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. dem Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie auf Fachleistungen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

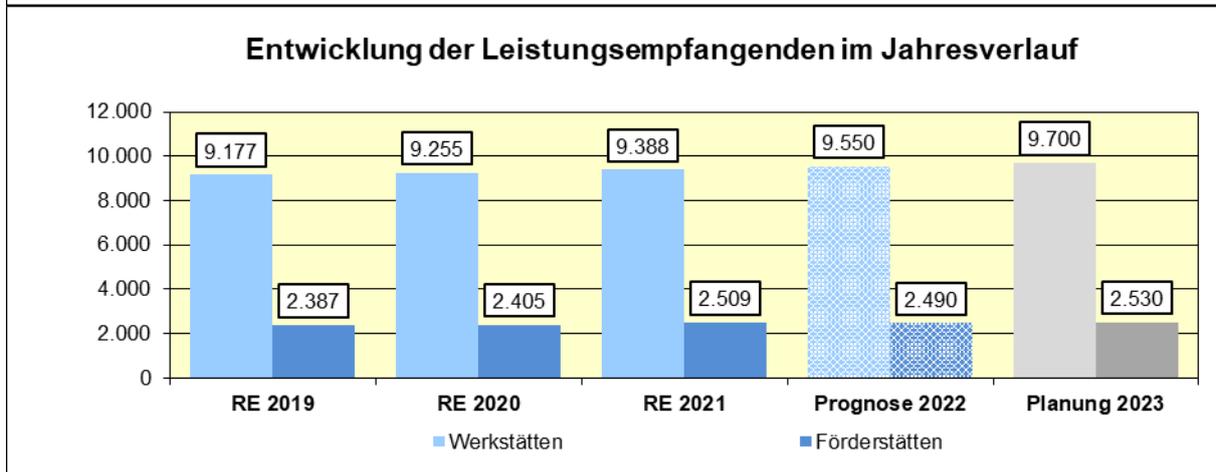
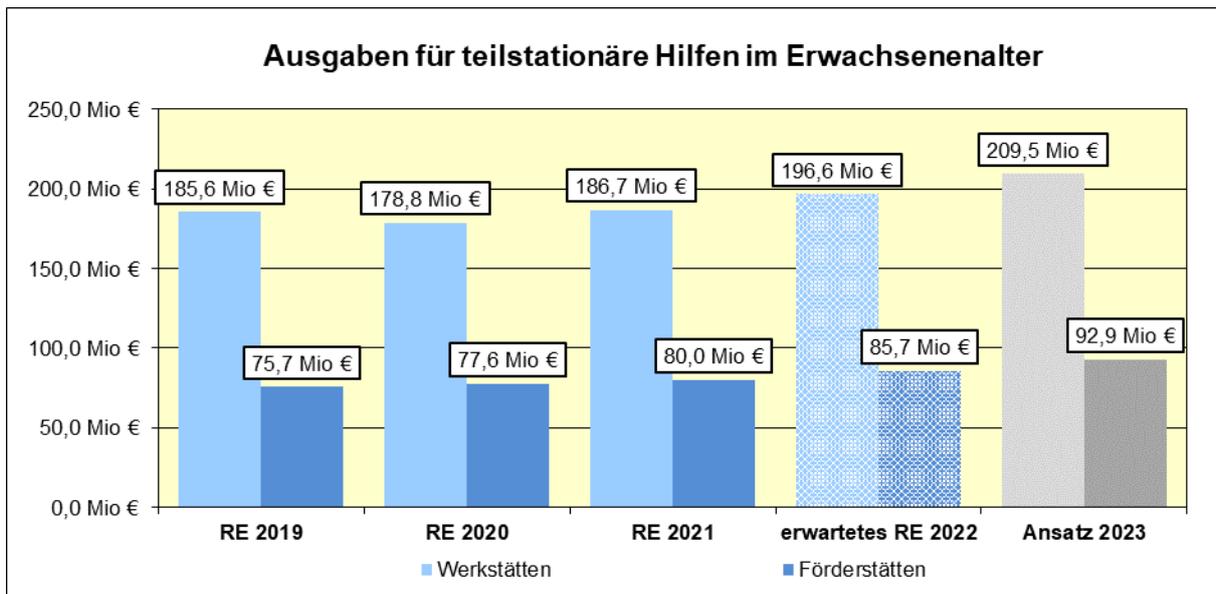
Dementsprechend umfassen die Ausgaben für Leistungen in besonderen Wohnformen, der früheren Ausgaben in stationären Wohnformen, seit 2020 ausschließlich Fachleistungen.



Im Haushalt 2023 werden für die Fachleistungen in besonderen Wohnformen im Erwachsenenalter 558.800.000,00 € eingestellt. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 bedeutet dies eine Zunahme um 40,8 Mio € bzw. knapp 7,9 %.

Aufgrund der Neuregelungen im Rahmen des BTHG zum 01.01.2020 ist das Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten für die Leistungsberechtigten Teil ihrer existenzsichernden Leistungen. Die Ausgaben für das Mittagessen wird seitdem aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt und nicht mehr im Rahmen der Eingliederungshilfe. Diese Regelungen führten insbesondere bei den Werkstätten für behinderte Menschen zu einem Rückgang der Ausgaben im Haushaltsjahr 2020.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird im Bereich der Werkstätten und Förderstätten in der Summe mit Ausgaben in Höhe von 302.420.000,00 € geplant. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 bedeutet dies einen Anstieg von knapp 20,1 Mio € bzw. rund 7,1 %.



## Annexleistungen

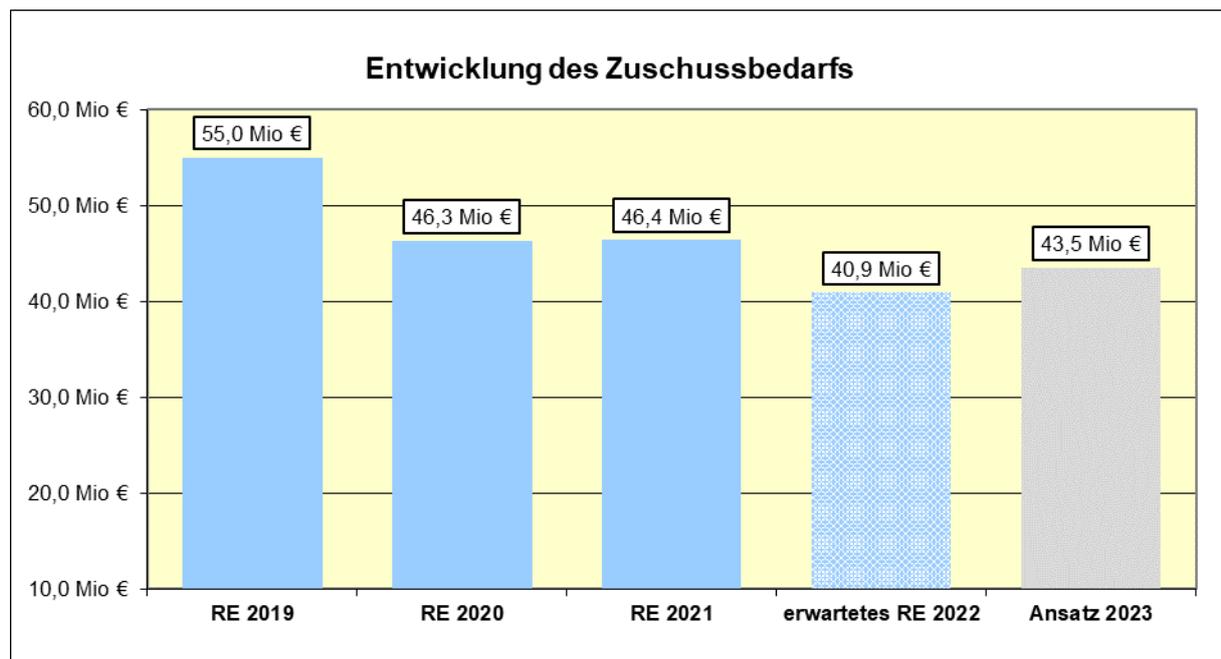
### Hilfen zum Lebensunterhalt

Produktbereich 3111 oder Oberabschnitt 410

3111 Hilfen zum Lebensunterhalt				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	3.350.000,00 €	3.410.000,00 €	- 0,1 Mio €	-1,8
Gesamtausgaben	46.850.000,00 €	44.316.800,00 €	+ 2,5 Mio €	5,7
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>-43.500.000,00 €</b>	<b>-40.906.800,00 €</b>	<b>+ 2,6 Mio €</b>	<b>6,3</b>

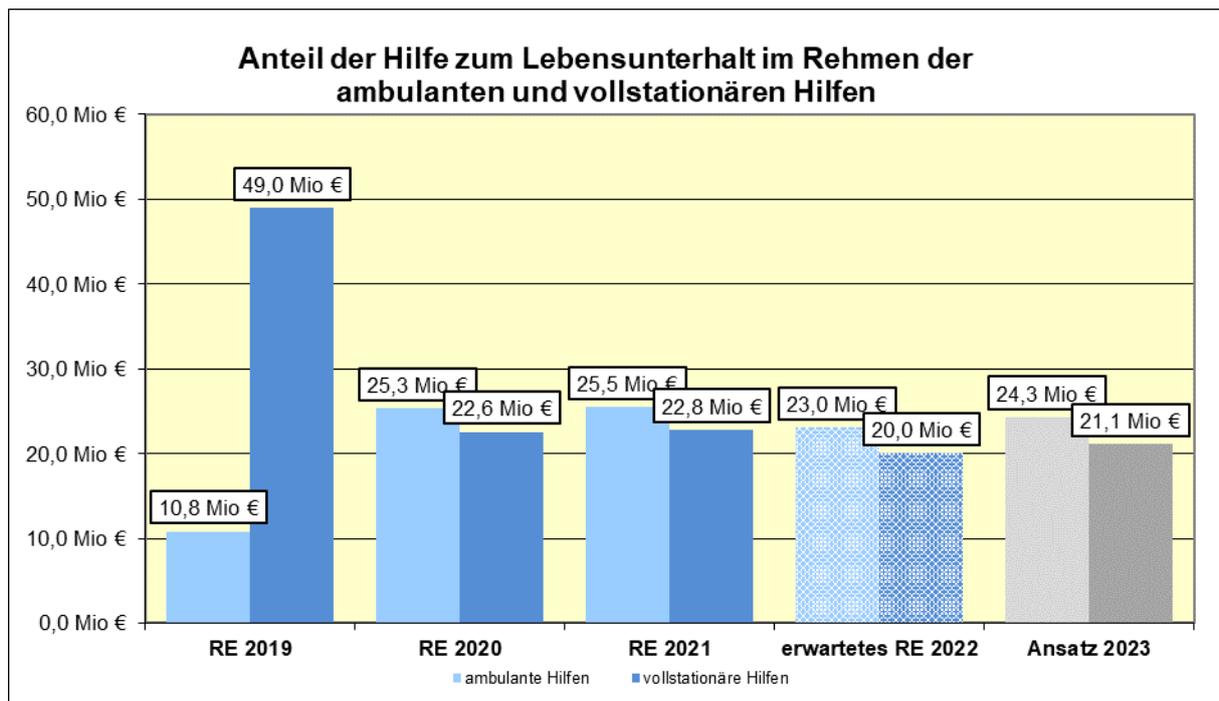
\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Aufgrund der Neuregelungen im Rahmen des BTHG sind der Barbetrag und die Bekleidungs pauschale seit 2020 nicht mehr Leistungen im Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt. In der Folge ist der Zuschussbedarf im Jahr 2020 deutlich gesunken. Für das Haushaltsjahr 2023 steigt dieser gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 um 2.593.200,00 € bzw. um rund 6,3 %.



Im Rahmen der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erstattet der Bund gemäß § 136a SGB XII für Leistungsbeziehende der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung (besonderen Wohnform) erhalten, einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in § 136a Satz 2 SGB XII genannten Anteile des Regelbedarfsstufe 1 bemisst. Für das Haushaltsjahr 2023 errechnen sich hieraus Einnahmen von rund 1.020.000,00 €.

Aufgrund der Neuregelungen des BTHG erhalten erwachsene Leistungsbeziehende, deren notwendiger Lebensunterhalt bis 2019 in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch die Hilfe zum Lebensunterhalt gedeckt wurde, seit 2020 nicht mehr Hilfe zum Lebensunterhalt in Verbindung mit vollstationären Hilfen, sondern Hilfe zum Lebensunterhalt in Verbindung mit ambulanten Hilfen. Folglich sind die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Verbindung mit den ambulanten Hilfen im Haushaltsjahr 2020 deutlich gestiegen, während die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Verbindung mit den vollstationären Hilfen deutlich gefallen sind.



Im Haushaltsjahr 2023 steigen die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 um rund 2,5 Mio € auf 46.850.000,00 €.

## Hilfen zur Gesundheit

Produktbereich 3114 oder Oberabschnitt 413

3114 Hilfen zur Gesundheit				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	50.000,00 €	30.000,00 €	+ 0,0 Mio €	66,7
Gesamtausgaben	24.135.000,00 €	22.180.000,00 €	+ 1,9 Mio €	8,8
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>-24.085.000,00 €</b>	<b>-22.150.000,00 €</b>	<b>+ 1,9 Mio €</b>	<b>8,7</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Im Haushaltsjahr 2023 wird ein Zuschussbedarf von 24.085.000,00 € eingeplant. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2022 bedeutet dies einen Anstieg von 1.935.000,00 €.

## Leistungen der Grundsicherung

Produktbereich 3116 oder Oberabschnitt 415

3116 Leistungen der Grundsicherung				
	2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	144.300.000,00 €	133.340.000,00 €	+ 11,0 Mio €	8,2
Gesamtausgaben	146.100.000,00 €	134.800.000,00 €	+ 11,3 Mio €	8,4
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>-1.800.000,00 €</b>	<b>-1.460.000,00 €</b>	<b>+ 0,3 Mio €</b>	<b>23,3</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Seit dem Jahr 2014 beteiligt sich der Bund mit nahezu 100 % an den Ausgaben der Grundsicherung und entlastet damit den Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 nachhaltig.

Nicht erstattungsfähig sind die über dem bundesweit einheitlichen Regelsatz liegenden Sätze der Landeshauptstadt München sowie der Landkreise Fürstentumbruck, München und Starnberg, die auch der Bezirk Oberbayern im Rahmen seiner Zuständigkeit als freiwillige Leistung gewährt. Für das Jahr 2023 wird hierfür mit einem Betrag von bis zu 1.200.000,00 € kalkuliert.

Außerdem führt der regelmäßige Anstieg der Leistungsbeziehenden im Verlauf eines Jahres dazu, dass der Auszahlungsbetrag im Dezember die Summe im Vergleichszeitraum des Vorjahres übersteigt. Dies ist insoweit planungsrelevant, als der Monat Dezember mit dem Bund immer erst im darauffolgenden Jahr abgerechnet wird. Für das Haushaltsjahr 2023 errechnet sich eine Differenz von rd. 600.000,00 €.

In der Summe führt dies zu einem Zuschussbedarf von 1.800.000.000,00 € im Jahr 2023.

## Delegierte Aufgaben

Produktbereich 3117 oder Haushaltsstellen 41400.16230 und 16231 sowie 67230 und 67231

<b>3117 Delegierte Aufgaben</b>				
	<b>2023</b>	<b>2022 *</b>	<b>Veränderung Vorjahr</b>	<b>in v.H.</b>
Gesamteinnahmen	150.000,00 €	180.000,00 €	- 0,0 Mio €	-16,7
Gesamtausgaben	5.600.000,00 €	5.370.000,00 €	+ 0,2 Mio €	4,3
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>-5.450.000,00 €</b>	<b>-5.190.000,00 €</b>	<b>+ 0,3 Mio €</b>	<b>5,0</b>

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Auf Grundlage der Delegationsverordnung vom 16.07.2020 bleibt die Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation (ohne Fachkrankenhäusern) weiterhin an den örtlichen Träger delegiert. Für diese Aufgaben sind im Haushalt 2023 Ausgaben in Höhe von 5.600.000,00 € eingeplant.

# Kinder- und Jugendhilfe

Produktbereich 3633 oder Oberabschnitt 455

<b>3633 Kinder- und Jugendhilfe - Entwicklung der Kostenerstattung</b>					
		2023	2022 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
<b>Gesamteinnahmen</b>	E	24.500.000,00 €	24.500.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>	A	83.380.000,00 €	83.380.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
<b>Neuregelung ab 01.11.2015:</b>					
<b>Erstattung nach § 42a ff SGB VIII:</b>					
unbegleitete minderjährige Ausländer umA					
Erstattung des Freistaats Bayern	E	24.500.000,00 €	24.500.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Kostenerstattung an örtliche Jugendämter	A	24.500.000,00 €	24.500.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Junge Volljährige (vormals umA)					
Erstattung des Freistaats Bayern	E	0,00 €	0,00 €	0,0 Mio €	0,0
Kostenerstattung an örtliche Jugendämter	A	42.270.000,00 €	42.270.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
<b>Regelung bis 31.10.2015:</b>					
<b>Erstattung nach § 89d SGB VIII</b>					
	A	0,00 €	0,00 €	0,0 Mio €	
Kostenerstattung für unbegleitet in die Bundesrepublik eingereiste Kinder und Jugendliche					
<b>Erstattung nach § 89 SGB VIII</b>	A	12.610.000,00 €	12.610.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Erstattung von Leistungen der Erziehungshilfe für Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Oberbayern					
<b>Beteiligung nach Art. 51 AGSG</b>					
	A	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Unterbringung von Minder- und Volljährigen in Heimen der Erziehungshilfe					
<b>Zuschussbedarf</b>					
	Z	-58.880.000,00 €	-58.880.000,00 €	0,0 Mio €	0,0

\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Im Haushaltsjahr 2023 bleibt der Zuschussbedarf unverändert bei 58.880.000,00 €.

Hiervon entfallen 42.270.000,000 € auf die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen an Junge Volljährige. Obwohl die tatsächlichen Fallzahlen von ihrem Höchststand mit 2.275 Personen am 30.06.2017 auf 702 Personen am 30.06.2022 gesunken sind, verläuft die Entwicklung bei den Ausgaben nicht parallel. Ursächlich hierfür ist der vom Leistungszeitraum abweichende Abrechnungsstand mit den einzelnen Jugendämtern, insbesondere der Landeshauptstadt München.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Freistaat die zum 31.12.2022 auslaufende Beteiligung an den Kosten für Jugendhilfeleistungen an Junge Volljährige bis zum 31.12.2023 verlängert hat. Die Kostenbeteiligung beträgt wie bisher 40,00 pro Tag und ist auf maximal zwölf Monate ab Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt.

**Förderung der Wohlfahrtspflege**  
Produktgruppe 3300 oder Oberabschnitt 470

<b>3300 Förderung der Wohlfahrtspflege</b>				
	<b>2023</b>	<b>2022 *</b>	<b>Veränderung Vorjahr</b>	<b>in v.H.</b>
Gesamteinnahmen	3.255.000,00 €	3.159.000,00 €	+ 0,1 Mio €	3,0
Gesamtausgaben	116.139.000,00 €	110.915.000,00 €	+ 5,2 Mio €	4,7
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>-112.884.000,00 €</b>	<b>-107.756.000,00 €</b>	<b>+ 5,1 Mio €</b>	<b>4,8</b>

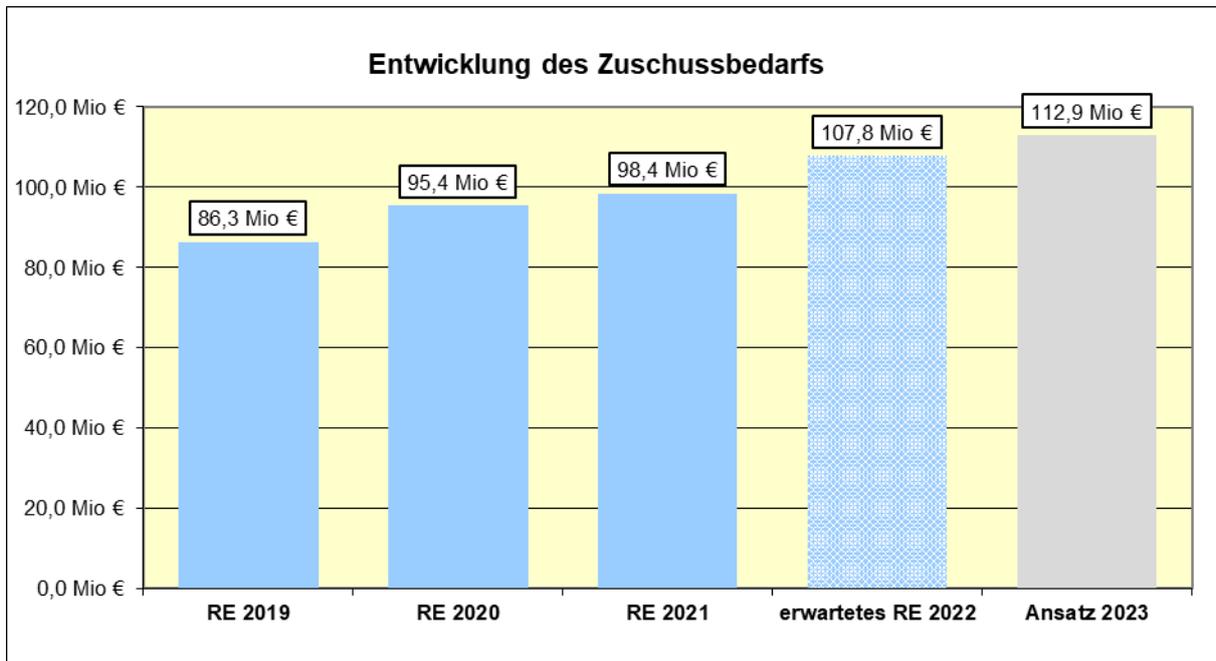
\* erwartetes Rechnungsergebnis 2022

Die Ausgaben verteilen sich auf folgende Arten von Einrichtungen und Diensten:

<i>Überregionale Offene Behindertenarbeit</i>	3.900.000,00
<i>Regionale Offene Behindertenarbeit</i>	8.100.000,00
<i>Sozialpsychiatrische Dienste SPDI</i>	18.700.000,00
<i>Gerontopsychiatrische Dienste GPDI</i>	2.050.000,00
<i>Tagesstätten für psychisch kranke Menschen</i>	17.800.000,00
<i>Kontakt- und Begegnungsstätten</i>	7.200.000,00
<i>Suchtberatungsstellen PSB</i>	24.250.000,00
<i>Selbsthilfe</i>	120.000,00
<i>Zuverdienstarbeitsprojekte</i>	11.550.000,00
<i>Arbeitsmarktprogramm (Integrationsprojekte)</i>	2.600.000,00
<i>Betreutes Wohnen in Familien</i>	0,00
<i>Krisendienst Psychiatrie</i>	16.000.000,00
<i>Sonstige Dienste</i>	2.619.000,00
<i>Verbandsförderung</i>	500.000,00
<i>Programm zur Gewinnung künftiger Fachkräfte für die Eingliederungshilfe</i>	0,00
<i>Sonstige Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen</i>	600.000,00
<i>weitere Zuschüsse</i>	150.000,00

Ein zentraler Baustein des neuen Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) ist die bayernweite Einführung eines Krisendienstes. Ein derartiger psychiatrischer Krisendienst ist im Bezirk Oberbayern bereits flächendeckend aufgebaut. Hierfür werden im Haushaltsjahr 2023 Ausgaben in Höhe von 16.000.000,00 € eingestellt. Der Freistaat Bayern wird sich auf Grundlage des BayPsychKHG an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Leitstellen beteiligen. Hierfür sind 2.000.000,00 € im Haushalt 2023 als Einnahmen eingeplant.

Seit dem Jahr 2019 hat sich der Zuschussbedarf von 86,3 Mio € auf 112,9 Mio € im Jahr 2023 und damit um rund 30,9 % erhöht.



Daneben sind in den Vermögenshaushalt 2023 Ausgaben von 75.000,00 € eingestellt.

## II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

## III. Personalbedarf

entfällt

## IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 01.12.2022

Umsetzungsmaßnahme: Vorberatung des Haushaltsplans 2023 im Bezirksausschuss

## Beschlussvorschlag

Dem Entwurf des Einzelplans 4 – Soziales und Jugend für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2023 wird zugestimmt.

München, 08.11.2022

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident